

**Jugendhilfe im Strafverfahren:
Begleitung, Beratung und Betreuung –
Empfehlungen des Deutschen Vereins für
öffentliche und private Fürsorge e.V. für
die Umsetzung von § 52 SGB VIII**

Die Empfehlungen (DV 4/22) wurden am 19. September 2023 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Leitgedanken zum Spannungsfeld von Jugendhilfe und Strafjustiz	4
3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII	5
3.1 Aufgaben der Jugendhilfe bezogen auf die jungen Menschen	5
a) Frühzeitiges Angebot an Beratung und Unterstützung	6
b) Beratungsverpflichtung gemäß § 10a SGB VIII	7
c) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	7
d) Beratungs- und Unterstützungsinhalte	8
e) Partizipation	9
f) Leistungsprüfung gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII	9
g) Einleitung und Durchführung von Leistungen der Jugendhilfe	10
h) Diversion	11
i) Untersuchungshaft: Vermeidung und Verkürzung	12
3.2 Aufgaben der Jugendhilfe bezogen auf die Strafjustiz	12
a) Frühzeitige Unterrichtung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren	13
b) Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	13
c) Anwesenheit in der Hauptverhandlung	15
d) Weitere Mitwirkungspflichten	15
4. Das Kooperationsgebot der Jugendhilfe	16
4.1 Unmittelbarer, bilateraler Austausch	17
4.2 Fallunabhängige Kooperation	17
4.3 Einzelfallbezogene Zusammenarbeit	18
5. Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren	19
5.1 Bedeutung und Ausgestaltung organisatorischer Rahmenbedingungen	19
5.2 Personelle Ausstattung	20
5.3 Räumliche und technische Ausstattung	21

1. Vorbemerkung

Gemäß § 52 SGB VIII ist es Aufgabe des Jugendamtes, im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. Jugendliche oder Heranwachsende¹, die einer Straftat verdächtigt werden und gemäß § 1 Abs. 2 JGG zum Tatzeitpunkt 14 bis unter 21 Jahre alt waren, müssen während des gesamten Jugendstrafverfahrens durch die Jugendhilfe im Strafverfahren² beraten, betreut und begleitet werden. § 52 SGB VIII bestimmt, dass die Mitwirkung der Jugendhilfe insbesondere nach § 38 JGG, der unterschiedliche Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren normiert, und nach § 50 Abs. 3 Satz 2 JGG, wonach die Jugendhilfe in der Hauptverhandlung auf ihr Verlangen das Wort erhält, zu erfolgen hat. Das JGG seinerseits weist der Jugendhilfe vielfältige weitere Aufgaben zu. Die Empfehlungen sollen der Orientierung der Jugendhilfe im Strafverfahren dienen und beleuchten das Jugendstrafverfahren aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe.

In Umsetzung zweier EU-Richtlinien³ und durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁴ sind zahlreiche Neuregelungen des JGG in Kraft getreten. An das Ziel der Richtlinie (EU) 2016/800 anknüpfend sind insbesondere §§ 37a, 38, 46a, 68 ff., 70 ff. JGG zu nennen, welche die Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten zum Gegenstand haben, um deren besonderen Bedürfnissen in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und sozialer Integration gerecht zu werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG⁵) zum 10. Juni 2021 wurde der Auftrag aus § 52 SGB VIII insofern erweitert, dass das Jugendamt nun gehalten ist, frühzeitig zu prüfen, ob auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Die komplementären § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII und § 37a JGG beschreiben nun die rechtlichen Voraussetzungen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit bzw. der Zusammenarbeit in Gremien. Ferner betrifft die Jugendhilfe im Strafverfahren auch die Neuregelung von § 10a SGB VIII, wonach Beratungsleistungen in verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Formen zu erbringen sind.

Die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren stellt sich heterogen dar. Die unterschiedlichen an sie gerichteten Erwartungen innerhalb des Spannungsfeldes zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz können zudem Unsicherheiten auch in den Arbeitsabläufen der Fachkräfte bedingen, für welche die grundlegenden professionellen Standards der Sozialen Arbeit gelten. Zur Unterstützung der Praxis bieten diese Empfehlungen daher einige konkrete Arbeitshilfen an.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Laura Louise Lepp.

1 Der Deutsche Verein wählt für die Zielgruppe in diesen Empfehlungen aus sprachlichen Gründen den Begriff „junger Mensch“. Gemeint sind im Sinne des JGG junge Menschen, die zum Tatzeitpunkt im Alter von 14 bis unter 21 Jahren sind.

2 Der Deutsche Verein verwendet den Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ und verzichtet, anders als das JGG, auf den Begriff „Jugendgerichtshilfe (JGH)“, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII handelt.

3 Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind; Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

4 BGBl 2021 I Nr. 33.

5 BGBl 2021 I Nr. 29.

Der Deutsche Verein ist der Überzeugung, dass diese Veränderungen Anlass und Chance für eine Neuausrichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Sinne eines umfassenden Qualitätsentwicklungs- und Professionalisierungsprozesses darstellen. Er möchte die Jugendhilfe darin bestärken, sich im Jugendstrafverfahren als Garant dafür zu verstehen, dass tatverdächtige junge Menschen die Unterstützung und Begleitung erhalten, die sie in dieser Krisensituation benötigen.

Die Empfehlungen richten sich an die Leitungs- und Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie an weitere Akteure in Jugendgerichtsverfahren.

2. Leitgedanken zum Spannungsfeld von Jugendhilfe und Strafrecht

Die Mitwirkung bei Verfahren nach dem JGG ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe⁶ zugunsten junger Menschen und Familien. Durch Verweis von § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wonach die Mitwirkung des Jugendamtes nach Maßgabe der §§ 38, 50 Abs. 3 Satz 2 JGG zu erfolgen hat, erfolgt eine Verzahnung von zwei unterschiedlichen Systemen mit unterschiedlichen Zielen.

Das Jugendstrafrecht verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JGG vorrangig das Ziel, erneuten Straftaten junger Menschen entgegenzuwirken; Erziehung ist ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Die Jugendhilfe verfolgt hingegen das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, vgl. § 1 SGB VIII.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren befindet sich damit in einem doppelten Bezugsrahmen von Sozialrecht (SGB VIII) und Jugendstrafrecht (JGG). Ihre handlungsleitende Maxime sind die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe. Sie muss junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ihnen ermöglichen, selbstbestimmt zu agieren und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen, vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII. Die Beratung der Sorgeberechtigten gehört ebenfalls zu ihrem Arbeitsauftrag.

Der Deutsche Verein erkennt und unterstreicht die zentrale Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit. Sie hat nicht in strafrechtlichen Kategorien, sondern aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel heraus zu wirken, um den jungen Menschen eine positive Perspektive für die Zukunft zu ermöglichen. Die Jugendhilfe muss dabei die individuellen Bedürfnisse und Lebenslagen der betroffenen jungen Menschen berücksichtigen und in das Jugendstrafverfahren einbringen.

Als charakteristisch für Jugenddelinquenz gilt, dass sie fast alle Jugendlichen betrifft und meist ein vorübergehendes, auf die Jugendphase begrenztes, abweichendes Verhalten ist und ein sich selbst „erledigendes“ Phänomen im Lebenslauf darstellt. Sie wird von regionalen, sozialen und individuellen Faktoren beeinflusst und resultiert oft aus belastenden sozialen Hintergründen. Den Erkenntnissen der

⁶ Zur besseren Lesbarkeit verwendet der Deutsche Verein in diesen Empfehlungen in der Regel den Begriff Jugendhilfe anstelle von Kinder- und Jugendhilfe.

Kriminologie folgend sind Prävention und Intervention die wichtigsten Ansätze, um die positive Entwicklung der Jugendlichen zu fördern. Dabei sind freiheitsentziehende Maßnahmen in der Regel keine Hilfe, sondern führen zu hohen Rückfallquoten.⁷ Frühzeitige Maßnahmen, individuelle Hilfeangebote und gezielte Unterstützung können hingegen dazu beitragen, junge Menschen vor weiteren Straftaten zu bewahren und individuelles alternatives Verhalten zu fördern.⁸

Um ihren Auftrag in diesem Spannungsfeld klar und widerspruchsfrei zu erfüllen, wird die Jugendhilfe im Strafverfahren aufgerufen, „selbstbewusst die eigene Fachlichkeit zu vertreten“⁹. Der Deutsche Verein wirbt dafür, dass die Jugendhilfe eine aktive Rolle einnimmt und sich ihres Einflusses auf das Verfahrensgeschehen bewusst ist. Hierfür benötigen die Fachkräfte fundiertes Fachwissen und müssen, neben den eigenen, immer auch mögliche Leistungen und Angebote anderer Sozialleistungsträger im Blick haben.¹⁰ Die Jugendhilfe im Strafverfahren darf im beschriebenen Spannungsfeld gerade nicht „objektiv-neutral“ sein, sondern muss anwaltschaftlich für die jungen Menschen und ihre Familien agieren. Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren ist, dazu beizutragen, dass ein förmliches Verfahren vermieden werden kann, wenn erzieherische Maßnahmen in Betracht kommen, die ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

Der Deutsche Verein betont, dass die fachlichen Standards für ihre Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG trotz der Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle durch das SGB VIII gesetzt werden. Daher hebt er hervor, dass

- keine Anordnungs- oder Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren besteht,
- der eigenständige Auftrag der Jugendhilfe nicht das Aufklärungsinteresse der Strafjustiz umfasst und
- das Jugendamt mit seiner fachlichen Äußerung die Informationsbasis des Gerichts erweitert.

3. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII

3.1 Aufgaben der Jugendhilfe bezogen auf die jungen Menschen

Hauptaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die kontinuierliche Beratung, Begleitung und Betreuung des jungen Menschen. Gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII soll dies während des gesamten Strafverfahrens, d.h. u.U. bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens, durch dieselbe Fachkraft erfolgen.

⁷ Vgl. Eisenberg, U./Köbel, R.: Jugendgerichtsgesetz, 23. Aufl., München, 2022, § 5, Rdnrn. 72 ff.

⁸ Vgl. Trenzcek, T., Goldberg, B.: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, München 2016, S. 293 f.

⁹ DVJJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, März 2022, S. 23, https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/05/BRS-Grundsätze-JuhiS_Screen_Neu.pdf (25. Juli 2023).

¹⁰ Dies gilt unabhängig davon, ob sie als spezialisierte Fachkräfte oder als Teil des ASD tätig sind.

Die Jugendhilfe muss ermöglichen, dass die jungen Menschen das jeweilige Verfahren verstehen, ihm folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet ist. Ziel ist das „Idealbild eines informierten, aktiven (und nicht den institutionellen Eigenlogiken des Strafverfahrens gleichsam als Objekt ausgelieferten) jungen Menschen, der damit das Verfahren als handelndes Subjekt auch beeinflussen kann“.¹¹ Der verfassungsrechtlich garantierte Subjektstatus besteht unabhängig von Entwicklungsstand und Delinquenz.

a) Frühzeitiges Angebot an Beratung und Unterstützung

Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII „frühzeitig“ zu prüfen, ob der junge Mensch Unterstützung durch Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger benötigt. Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft müssen die Voraussetzungen hierfür schaffen und die Jugendhilfe informieren. Dies soll gemäß 38 Abs. 6 Satz 2 JGG „so früh wie möglich“ geschehen. Dieser Zeitpunkt wird insofern durch § 70 Abs. 2 JGG konkretisiert, dass die Jugendhilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des jungen Menschen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist.

Sobald die Jugendhilfe eine diesbezügliche Information erhalten hat, hat sie die Möglichkeit – aber auch die Verpflichtung – zu reagieren und dem jungen Menschen stets und umgehend ein Beratungsangebot zu machen. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass eine Information über Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten – es sei denn es gibt Hinweise auf einen erheblichen Hilfebedarf – zunächst ausreichend ist, ggf. aber mit einem Terminvorschlag verbunden sein kann. Neben dem Gesprächsangebot unter dem Hinweis auf den Vertrauens- und Datenschutz kann eine zusätzliche schriftliche Information über andere bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Daneben muss es dem jungen Menschen (und auch Personensorgeberechtigten) möglich sein, sich seinerseits an das Jugendamt zu wenden. Diese Möglichkeit sollte seitens der Jugendhilfe aktiv und einladend formuliert werden – gerade nach einem Anschreiben ohne Termin.

Hilfreich ist es für die Jugendhilfe im Strafverfahren, wenn sie nicht nur die sog. Erstinformation der Polizei, sondern auch eine Mitteilung der Jugendstaatsanwaltschaft darüber erhält, dass diese ihrerseits mit Ermittlungen beginnt. Der Deutsche Verein erachtet es als problematisch, dass kein Zeitpunkt hierfür festgelegt ist. Wünschenswert ist desgleichen, dass die Jugendstaatsanwaltschaft das Jugendamt über eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG informiert, damit das Verfahren innerhalb der Jugendhilfe entsprechend gesteuert werden kann. Der Deutsche Verein regt diesbezüglich konkretisierende Regelungen an.

¹¹ Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B.: Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat/innen?, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 3/2023, S. 95, https://www.researchgate.net/publication/369453465_Neues_im_Jugendgerichtsgesetz_-_Teil_1_Herausforderungen_fur_die_Jugendhilfe_und_Starkung_der_Rechte_ihrer_Adressatinnen_In_Zeitschrift_fur_Kindschaftsrecht_und_Jugendhilfe_2023_18_Jg_H_3_S_94-100 (20. Juli 2023).

b) Beratungsverpflichtung gemäß § 10a SGB VIII

Dem Jugendamt obliegen ein allgemeiner Beratungsauftrag sowie Informations- und Aufklärungspflichten im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum des SGB VIII, vgl. §§ 13, 14, 15 SGB I. Konkretisiert durch § 10a SGB VIII hat die Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens) zu erfolgen, sobald der junge Mensch dem Jugendamt bekannt wird. Diese Beratung umfasst u.a. die Leistungen anderer Leistungsträger, mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe sowie Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum, vgl. § 10a Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, 7 SGB VIII.

Die gesetzlichen Beratungspflichten der anderen Sozialleistungsträger bleiben dabei unberührt. Zudem können andere niedrigschwellige Beratungsangebote ebenso wie die Beratungsrechte im Kontext der Beteiligung gemäß § 8 Abs. 3 (Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten), § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 36 (Mitwirkung im Hilfeplanverfahren) SGB VIII in Betracht kommen und diese ergänzen.

Die Information der Personensorgeberechtigten über eine Beratung ist bei Minderjährigen obligatorisch und ihre Teilnahme an Beratungsgesprächen wünschenswert. Eine Beratung kann jedoch auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn und solange der Beratungszweck durch diese Kenntnis vereitelt würde, vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII. Situationsabhängig können getrennt und gemeinsam geführte Gespräche sinnvoll sein.¹²

c) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Der allgemeine, staatliche Schutzauftrag des § 8a SGB VIII besteht als ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen, d.h. die Jugendhilfe im Strafverfahren hat diese Prüfung auch bei Jugendlichen vorzunehmen. Der Schutzauftrag wird ausgelöst, sobald „gewichtige Anhaltspunkte“ offenbar werden, die eine Kindeswohlgefährdung annehmen lassen.¹³ Werden Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass durch eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter „erzieherische Nachteile“ für die Minderjährigen oder andere, in § 51 Abs. 2 JGG genannte Sachverhalte drohen, empfiehlt der Deutsche Verein eine entsprechende Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte.

Das Begehen einer Straftat stellt per se keine Kindeswohlgefährdung dar, aus der das Jugendamt im Rahmen seiner Schutzverpflichtung zu einer Intervention veranlasst wird. Der Sachverhalt kann jedoch Anlass zur Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sein.¹⁴ Ergibt die Erforschung der persönlichen Verhältnisse das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, wird der Schutzauftrag ausgelöst

12 KVJS: Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg, Positionspapier und Arbeitshilfe, 2022, S. 32, https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2022_02_17_Arbeitshilfe_final_Druckversion.pdf (20. Juli 2023).

13 Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 5 Abs. 1 KKG.

14 Trenczek, T.: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe, in Dollinger, B./ Schmidt-Semisch, H.: Handbuch Jugendkriminalität, 3. Aufl., Wiesbaden 2018, S. 413.

und die geeigneten Schritte der Abwendung des Gefährdungsrisikos müssen ggf. von eigenen Fachdiensten eingeleitet werden.

d) Beratungs- und Unterstützungsinhalte

Gegenstand der ersten Beratung sollte sein, den jungen Menschen mit dem Ablauf des Verfahrens vertraut zu machen. Gerade die schriftliche Information, die den jungen Menschen in Kenntnis setzt, dass er nunmehr Beschuldigter ist, ist oft überfrachtet und wird schlichtweg häufig nicht verstanden.¹⁵ Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss die (ggf. erforderliche) Übersetzungsleistung übernehmen. Die Hinzuziehung von Dolmetscher/innen müssen im Einzelfall erwogen bzw. veranlasst werden.

Der junge Mensch muss motiviert und bestärkt werden, sich konstruktiv mit seiner Lage auseinanderzusetzen. Deshalb sind Kontinuität und regelmäßige Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens wichtig. Dies ermöglicht den Aufbau einer notwendigen verlässlichen Beziehung, schafft Sicherheit und das Vertrauen, gerade auch eigene Anliegen offen zu äußern. Basis für eine erfolgreiche sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und dem jungen Menschen.

Die fallverantwortliche Fachkraft sollte dialogisch mit dem jungen Menschen herausarbeiten, welche Informationen für ihn zu welchem Verfahrenszeitpunkt wichtig sind, und das Verständnis hierzu sicherstellen. U.a. sind Informationen über folgende Punkte relevant:

- Verfahrensabläufe, Verfahrensbeteiligte und Gepflogenheiten;
- Rechte und Pflichten der jungen Menschen;
- frühzeitige Klärung, ob bereits erzieherische Reaktionen auf die Straftat durch Eltern und ggf. auch Schule erfolgt sind;
- Jugendhilfeleistungen und Leistungen anderer Sozialleistungsträger und deren Einleitung unabhängig vom Strafverfahren;
- Rechte, Rolle und Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren, insbesondere Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe unter Hinweis auf ihre Unabhängigkeit von Polizei und Justiz;
- Möglichkeiten der Einwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren auf den weiteren Verfahrensablauf sowie Diversionenmöglichkeiten und Täter-Opfer-Ausgleich;
- Informationen über Begleitpersonen, Schweigepflicht, Unschuldsvermutung, das Aussageverweigerungsrecht sowie das Recht auf Pflichtverteidigung;
- Austausch über Berichterstattung und ggf. Sanktionsvorschlag;
- Urteil sowie mögliche Rechts- und Nebenfolgen sowie Begleitung gerichtlicher Sanktionen im Sinne einer Nachbereitung der Hauptverhandlung;
- ggf. sind Schweigepflichtsentbindungen einzuholen sowie Informationen zum Zeugnisverweigerungsrecht zu geben.

¹⁵ Vgl. Eisenberg, U./Köbel, R.: Jugendgerichtsgesetz, 23. Aufl., München 2022, § 70a, Rdnr. 5.

Bei all dem gelten die pädagogischen Handlungsmaximen des SGB VIII von Akzeptanz, Prävention, frühzeitiger Förderung und Unterstützung sowie die Orientierung an der Lebenswelt des jungen Menschen sowie seinen Ressourcen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss den jungen Menschen befähigen, unterscheiden zu können, dass es im Kontext der Jugendhilfe nicht um die begangene Straftat, sondern um seinen spezifischen Unterstützungsbedarf geht.

e) Partizipation

Die Beteiligung von jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII. Die Arbeitsabläufe der Jugendhilfe im Strafverfahren werden so gestaltet, dass sie über die reine Informationsweitergabe oder die bloße Kenntnisnahme von Entscheidungen durch die jungen Menschen hinausgehen. Er muss bspw. so frühzeitig informiert werden, dass eine aktive Teilhabe möglich ist. Auch der Kontrollauftrag gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 JGG, wonach die Jugendhilfe darüber wacht, dass der Jugendliche den Weisungen und Auflagen des Jugendgerichts nachkommt, erfordert, im Zusammenhang der Leistungsbeziehung zum jungen Menschen betrachtet und in diesem Rahmen partizipativ gestaltet zu werden.¹⁶

Je besser die Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren gelingt, desto höher ist die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und damit die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendhilfemaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen nachhaltig wirken. Junge Menschen zu ermutigen nachzufragen, wenn sie etwas nicht verstehen, leistet einen Beitrag zu mehr Selbstwirksamkeit derselben; dies kann auch im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgen.

f) Leistungsprüfung gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII

Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat eine allgemeine Prüfpflicht, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Als charakteristisch für Jugenddelinquenz gilt, dass sie zumindest im Bagatellbereich weder besondere Intervention noch erzieherische Hilfen oder strafrechtliche Konsequenzen erfordert, zumal Strafen und eine damit einhergehende Ausgrenzung und Stigmatisierung zu einer Verstetigung kriminellen Verhaltens führen kann.

Delinquenz kann jedoch die Entwicklung und das Aufwachsen grundlegend beeinträchtigen. Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es daher, potenzielle Gefährdungen für den jungen Menschen zu erkennen und weiterem delinquenten Verhalten durch adäquate Angebote vorzubeugen. Unter Beachtung des Entwicklungsziels im Sinne des SGB VIII ist zu prüfen, ob der Jugendliche in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern ist oder Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sind. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Erziehungsberechtigten Unterstützung benötigen.

Dem jungen Menschen soll durch die Vermittlung einer passgenauen Hilfe nicht nur die Auseinandersetzung mit der Tat ermöglicht werden, vielmehr ist die Über-

¹⁶ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt Sachsen: Empfehlung „Jugendhilfe im Strafverfahren“, 2021, S. 13, https://www.landesjugendamt.sachsen.de/download/Verwaltung/Empf_JugHiS.pdf (20. Juli 2023).

nahme von Verantwortung unter subjektiven und objektiven Gesichtspunkten zu fördern. Ihm sind Normen zu verdeutlichen und Werte zu vermitteln, aber auch Verhaltensalternativen aufzuzeigen. Im Rahmen ihres Beratungsauftrages klärt die Fachkraft dialogisch mit dem jungen Menschen, welche Unterstützungsform als Maßnahme der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger für ihn in Betracht kommen kann. Aus der Sicht des Deutschen Vereins können beispielsweise folgende Fragen dialogisch mit dem jungen Menschen beraten werden:

- Kann niedrigschwellig und im Sozialraum vermittelnd ein Netzwerk geschaffen werden, das stabilisierend auf ihn wirken kann?
- Können allgemeine Angebote der Jugendhilfe, wie bspw. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII oder Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII, seine Situation verbessern?
- Welche Angebote und Unterstützung etwa der Arbeitsförderung gemäß SGB II und SGB III, wie z.B. die Teilnahme an einer durch die Agentur für Arbeit angebotenen Jugendberufshilfemaßnahme, oder an Teilhabe gemäß SGB IX könnten hilfreich sein?
- Kommt die Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII in Betracht?
- Besteht ein Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII?
- Können ambulante sozialpädagogische Angebote wie bspw. Beratungsgespräche, Kompetenztrainings, soziale oder suchtpreventive Trainingskurse, Verkehrserziehungskurse oder andere themenspezifische Kurzzeitkurse den jungen Menschen in seiner Entwicklung fördern, ihm individuelle Perspektiven eröffnen sowie erneute Straffälligkeit verhindern?
- Kommt eine außergerichtliche Konfliktklärung in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer anderen Form der Schadenswiedergutmachung in Betracht?

Ergänzend dazu bedarf es dabei der guten Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern, um deren Leistungen für junge Menschen im Bedarfsfall zu vermitteln. Neben der Prüfung besteht die Aufgabe, einen wie auch immer gearteten und idealerweise niedrigschwellig gestalteten Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten.

g) Einleitung und Durchführung von Leistungen der Jugendhilfe

Die einzelfallbezogene Steuerungsverantwortung für die jugendhilferechtlichen Prozesse liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 36a Abs. 1 SGB VIII. Damit ist allein das Jugendamt als Leistungsträger für die verfahrensmäßige und fachlich-inhaltliche Steuerung verantwortlich. Sollte eine Hilfe nach dem SGB VIII in Betracht kommen, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren an der Steuerung und Durchführung ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zu beteiligen.

Bei Unterstützung unterhalb der Schwelle von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII besteht zunächst kein Antragsersfordernis. Den Prämissen des SGB VIII

folgend muss der junge Mensch mit der Inanspruchnahme der Hilfe einverstanden sein und dies zu erkennen geben.

Werden aufgrund des festgestellten individuellen Bedarfs eines Jugendlichen Leistungstatbestände der Jugendhilfe ausgelöst, haben die Eltern als gesetzliche Vertreter einen entsprechenden Rechtsanspruch auf Unterstützung und müssen von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zwingend einbezogen werden. Im Anschluss beginnt auch im Kontext des Jugendstrafverfahrens der reguläre Prozess der Hilfeplanung vor der Leistungsgewährung, vgl. §§ 36 ff. SGB VIII. Sollen Weisungen nach § 10 JGG in eine Hilfe zur Erziehung überführt werden, besteht kein generelles Antragsersfordernis; die Zustimmung der Personensorgeberechtigten wird in den vorliegend betroffenen Fällen durch die jugendgerichtliche Anordnung ersetzt.¹⁷ Ein Antrag kann aber auch als formales Gegenstück zum Einverständnis der Personensorgeberechtigten durch schlüssiges Verhalten gestellt werden.

Sofern das Jugendgericht eine kostenwirksame Leistung der Kinder- und Jugendhilfe anordnet, hat das Jugendamt anhand der jugendhilferechtlichen Voraussetzungen selbst zu entscheiden, ob es diese Leistungen erbringt, vgl. § 36a Abs. 1 SGB VIII. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, dass eine entsprechende Anordnung im Urteil grundsätzlich nur erfolgen sollte, wenn die Leistungserbringung zuvor mit dem Jugendamt oder durch etablierte Praxis geklärt ist.

h) Diversion

Unter Diversion versteht man die informelle Verfahrenserledigung anklagefähiger Tatvorwürfe – also ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – durch den Staatsanwalt (§ 45 JGG) oder eine Verfahrenseinstellung durch den Richter/die Richterin ohne Urteil (§ 47 JGG), unabhängig von der verletzten Rechtsnorm. Neben der Förderung der Rehabilitation und Resozialisierung soll durch die Vermeidung der Hauptverhandlung eine frühzeitige Stigmatisierung vermieden werden.

Eine Diversion erfolgt zeitnah und ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Sie wird insbesondere bei Ersttäter/innen und bei geringfügigen Taten in Betracht gezogen. Sie stellt eine angemessene Reaktion der Justiz auf das entwicklungsbedingte Phänomen der Jugenddelinquenz dar. Die Diversionsmöglichkeiten reichen von einem völligen Reaktionsverzicht bis hin zur Verfahrenserledigung unter spezifischen Auflagen oder Weisungen oder nach Ermahnung.

Leistungen der Jugendhilfe stellen kein funktionelles Äquivalent zu den strafrechtlichen Sanktionen dar, sondern werden auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung nach dem SGB VIII erbracht. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in jeder Phase des Verfahrens die Pflicht zur Prüfung, ob und inwieweit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger als diversionsfördernd in Betracht kommen. Bereits gewährte oder geplante Leistungen der Jugendhilfe bzw. anderer Sozialleistungsträger können grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens geeignet sein, das Verfahren einzustellen.

¹⁷ Vgl. Wiesner, R./Wapler, F.: SGB VIII, München 2022, vor § 27 Rdnr. 29 und § 27 Rdnrn. 50 ff.

Diversionsfördernde Maßnahmen müssen den Bedürfnissen des jungen Menschen gerecht werden und den Opferschutz berücksichtigen. Klassische Angebote sind z.B. soziale Gruppentrainings, alternative Unterbringungsmöglichkeiten oder Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs. In Betracht kommen auch niedrighschwellige Angebote, bspw. die Kontaktaufnahme und Anbindung an Jugendberatungs- bzw. Familienberatungsstellen oder die Jugendsozialarbeit (an Schulen) bzw. Schulsozialarbeit. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss zudem Angebote anderer Träger in Betracht ziehen wie z.B. therapeutische Angebote, Bildungsmöglichkeiten oder berufliche Qualifizierungsprogramme.

Notwendig ist, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren seitens der Justiz frühzeitig in den Fall eingebunden wird und sie die Möglichkeiten wie geeigneten Maßnahmen der Diversion von Beginn an prüft. Der Deutsche Verein befürwortet, die bestehenden Ansätze von Diversionsangeboten auszubauen und darüber hinausgehend auch neue, die Diversion ermöglichende Hilfen zu entwickeln. Er begrüßt, dass fast alle Länder Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren erlassen haben, die zu einer jeweils einheitlichen Handhabung beitragen.

i) Untersuchungshaft: Vermeidung und Verkürzung

Untersuchungshaft (U-Haft) ist als schwerwiegende Belastung mit sehr nachteiligen Folgen für junge Menschen zu vermeiden bzw. so kurz wie möglich zu halten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß §§ 38 Abs. 3 Satz 2, 72a JGG unverzüglich einzuschalten und muss sofort tätig werden. Hierzu gehört

- die Prüfung nach Maßgabe der §§ 71, 72 JGG, ob Alternativen zur U-Haft in Betracht kommen;
- die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen bei einem weitgehend uneingeschränkten Besuchsrecht;
- die Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten;
- ggf. die Information von Betreuungshelfer/innen und Erziehungsbeiständen i.S.d. § 30 SGB VIII.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung und Aufgabenstellung ist diese Tätigkeit in der Regel sehr ressourcenintensiv. Der Deutsche Verein empfiehlt, im Jugendamt verbindliche Absprachen über die Gewährleistung einer Rufbereitschaft zu treffen. Überregionale Kooperationen mit anderen Jugendämtern am Sitz des Haftgerichts können ein Weg sein, einen Bereitschaftsdienst aufzubauen.

Hinzuweisen ist auf die nach § 89c Abs. 3 Satz 2 JGG verpflichtende Anhörung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Falle der Vollstreckung der U-Haft; es erscheint zweifelhaft, ob diese wegen ihres enormen Aufwands in der Praxis flächendeckend durchgeführt werden kann.

3.2 Aufgaben der Jugendhilfe bezogen auf die Strafjustiz

§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, gemäß der §§ 38 und 50 Abs. 3 JGG im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken. Das Jugendamt

- muss erzieherische, soziale und sonstige im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsame Gesichtspunkte gegenüber der Strafjustiz geltend machen, vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG;
- hat die beteiligten Behörden „durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen“ zu unterstützen, vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG;
- erteilt den Strafverfolgungsinstitutionen hierüber zeitnah Auskunft, vgl. § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG und unterliegt der Verpflichtung zur Aktualisierung, vgl. § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG;
- muss für die Rechte der Jugendlichen unter besonderer Beachtung ihrer schutzwürdigen Interessen eintreten, auch um die Einhaltung von Verfahrensgarantien sicherzustellen.

a) Frühzeitige Unterrichtung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren

Das Jugendamt hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII den Staatsanwalt/die Staatsanwältin oder den Richter/ die Richterin „umgehend“ über das Ergebnis seiner Leistungsprüfung zu unterrichten. Zudem soll es „möglichst zeitnah“ und „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, Auskunft über seine Fallerhebung geben. Damit ist die Jugendhilfe spiegelbildlich auch dazu angehalten, ihre Fallerhebung zügig und rechtzeitig vorzunehmen.¹⁸ Denn das Jugendamt muss seine Informationen zu den persönlichen und sozialen Umständen des jungen Menschen der Justiz vor Entscheidungen und Weichenstellungen im Verfahren wie bspw. der Frage einer Anklageerhebung zur Verfügung stellen können. Auch hinsichtlich dieser auf die Justiz bezogenen Aufgaben besteht eine Abhängigkeit des Jugendamtes von der frühzeitigen Beteiligung durch die Justiz (vgl. Kapitel 3.1. a).

Im Jugendamt ist sicherzustellen, dass eine Weiterverteilung der staatsanwaltlichen Informationen an die zuständige Abteilung bzw. Fachkraft erfolgt. Die Zuständigkeit innerhalb der Jugendstaatsanwaltschaft sollte seitens des Jugendamtes eruiert werden; bei größeren Staatsanwaltschaften können dafür Kooperationsvereinbarungen sinnvoll sein.

b) Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Gehör findet die Jugendhilfe im Strafverfahren durch ihre Berichterstattung. Ziel ist es, frühzeitig Erkenntnisse über den jungen Menschen zu transportieren, pädagogische Weichen zu stellen sowie die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Regelfall ist, dass die Jugendstaatsanwaltschaft die Entscheidung über eine Anklageerhebung oder andere Erledigungsform unter Berücksichtigung einer zuvor erfolgten Berichterstattung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren trifft.¹⁹ Nur im Ausnahmefall kann gemäß § 46a JGG eine Anklageerhebung ohne vorherige Be-

¹⁸ Eisenberg, U./Kölbl, R.: Jugendgerichtsgesetz, 23. Aufl., München 2022, § 38 Rdnr. 34.

¹⁹ Eisenberg, U./Kölbl, R.: Jugendgerichtsgesetz, 23. Aufl., München 2022, § 46a Rdnr. 2.

richterstattung erfolgen. Hinweise²⁰ aus der Praxis sowie Befunde²¹ aus der Empirie legen nahe, dass von der Ausnahmeregelung sehr häufig Gebrauch gemacht wird. Nach Auffassung des Deutschen Vereins würde dies jedoch der Bedeutung der Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht gerecht werden. Eine Handhabung, wonach entsprechend der früheren Praxis die Anklageerhebung vor Berichterstattung zur Regel wird, ist abzulehnen.²²

In der Praxis scheint der Bericht der Jugendhilfe regelhaft schriftlich abgegeben zu werden, was aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfohlen wird.²³ Darüber hinaus sind in Einzelfällen mündliche Informationen in Betracht zu ziehen. Sofern es die Arbeitsbelastung sowohl der Jugendhilfe als auch der Staatsanwaltschaft zulässt, ist ein Austausch über den jugendhilferechtlichen Sachstand sinnvoll, weil dies zur Ermöglichung der Diversion beitragen kann. Sofern die Jugendhilfe im Strafverfahren keinen Kontakt zu dem jungen Menschen herstellen konnte, ist dies im abschließenden Bericht an die Jugendstaatsanwaltschaft zu vermerken.

In der Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit, den Bericht der Jugendhilfe verlesen zu lassen, vgl. §§ 38 Abs. 7 Satz 1, 50 Abs. 3 Satz 3 JGG. Der Deutsche Verein empfiehlt der Jugendhilfe im Strafverfahren, hierauf aus pädagogischer Sicht zu verzichten und stattdessen ihren Bericht mündlich in die Hauptverhandlung einzubringen. Hierbei äußert sich die Fachkraft sachlich und unter Berücksichtigung ihres gesetzlichen Auftrags zu erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf ihre Ziele bedeutsamen Gesichtspunkten, § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG. Sie nimmt weder eine Beweismwürdigung vor noch äußert sie sich zur Schuldfrage oder zur Höhe des Strafmaßes. Zudem äußert sie sich vor der Erteilung von Weisungen, § 38 Abs. 6 Satz 3 JGG. Dazu gehört auch die Vornahme einer Einschätzung der möglichen Auswirkungen einer Maßnahme auf die künftige Entwicklung des Betroffenen aus (sozial-)pädagogischer Sicht.

Sofern die Jugendhilfe im Strafverfahren Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (vgl. § 3 JGG) hegt, ist die Strafverfolgungsbehörde zu informieren. Zudem unterstützt die Jugendhilfe bei der individuellen Bewertung einer möglichen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG; dies erfordert ihre fachliche Stellungnahme.²⁴ Bei Bedarf sollte sie die Erstellung eines kinder- und jugendpsychologischen Gutachtens beim Jugendgericht anregen.²⁵

20 Goldberg, B.: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren, Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, 2021, S. 15, https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2214/file/Goldberg_2021_JGG-Reform_Kidoks.pdf (12. Juli 2023).

21 Höynck, T./Freuwört, A./Holthusen, B./Willems, D.: Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen, 2021/2022, Kassel, 2022, S. 63 ff., https://kobra.uni-kassel.de/themes/Mirage2/scripts/mozilla-pdf.js/web/viewer.html?file=/bitstream/handle/123456789/14175/kup_9783737610650.pdf?sequence=1&isAllowed=y (26. Juli 2023).

22 Brunner/Döllinger: Kommentar zum JGG, Berlin/Boston 2023, § 46a, Rdnr. 1.

23 ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII, München 2021, S. 21, https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_mitwirkung_im_verfahren_nach_dem_jugendgerichtsgesetz_gemass_ss_52_sgb_viii.pdf (22. Juli 2023).

24 Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII, München 2021, S. 34.

25 Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt: Empfehlung „Jugendhilfe im Strafverfahren“, 2021, S. 16.

c) Anwesenheit in der Hauptverhandlung

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 JGG besteht nunmehr die grundsätzliche Pflicht der Jugendhilfe im Strafverfahren, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.²⁶ Diese Aufgabe sollte von der Fachkraft übernommen werden, die den jungen Menschen bislang begleitet und unterstützt hat, vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 JGG. Im Falle einer Verhinderung sollte sie das Fernbleiben mit dem jungen Menschen besprechen, um die Vertrauensbasis nicht zu verletzen.

Das Gericht kann auf Antrag der Jugendhilfe im Strafverfahren auf ihre Anwesenheit verzichten, sofern dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt und mit dem Wohl des jungen Menschen vereinbar ist, vgl. § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG. Der Deutsche Verein empfiehlt der Jugendhilfe im Strafverfahren, von der Möglichkeit der Beantragung einer Entbindung von der Anwesenheitspflicht nur in gut begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise mehrtägigen Hauptverhandlungen, Gebrauch zu machen. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung gibt dem Jugendamt eine wichtige Möglichkeit, auf das Ergebnis des Jugendstrafverfahrens Einfluss zu nehmen. Der Deutsche Verein betont daher, wie bedeutsam es ist, dieser Teilnahmepflicht nachzukommen. Die Möglichkeit der Verlesung ihres schriftlichen Berichts ersetzt nach Ansicht des Deutschen Vereins nicht die persönliche Teilnahme und widerspricht dem Grundgedanken der Betreuungskontinuität.

Das Gericht hat gemäß § 51 Abs. 6 JGG die Möglichkeit, einen Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an der Hauptverhandlung auszuschließen. In diesem Fall kann es notwendig werden, dass ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend ist. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass hierzu – neben der sitzungsbegleitenden Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine weitere Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden muss, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

d) Weitere Mitwirkungspflichten

Das Jugendamt hat die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um aktiv am Termin der Haftentscheidung mitzuwirken. Im Falle eines Jugendarrests oder einer Jugendstrafe gemäß §§ 16, 17 JGG ist es unerlässlich, dass die wesentlichen Erkenntnisse der Jugendhilfe über den jungen Menschen unverzüglich an die Jugendarrest- bzw. Jugendstrafanstalt übermittelt werden. Dies kann bspw. durch die Übersendung des schriftlichen Berichts der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgen; darüber hinaus wird die persönliche Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der jeweiligen Anstalt empfohlen. Auch während der Inhaftierung besteht die Verpflichtung der Jugendhilfe, den jungen Menschen zu beraten und zu begleiten sowie ihn beim Übergang aus der Haft in die Freiheit zu unterstützen.²⁷

²⁶ Die Nichtteilnahme kann für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Auferlegung der dadurch entstehenden Kosten führen, § 38 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 7 JGG.

²⁷ Siehe hierzu DVJJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, März 2022, S. 22 f.

Vor der Erteilung von Weisungen ist die Jugendhilfe gemäß § 38 Abs. 6 Satz 3 JGG stets zu hören. Sofern es aus pädagogischer Sicht angezeigt ist, sollte die Jugendhilfe auch Änderungen oder Befreiung von der Weisung anregen. Die Jugendhilfe „wacht“ zudem über die Durchführung der Weisungen, soweit nicht ein/e Bewährungshelfer/in oder ggf. ein mit der Aufgabe betrauter Träger der freien Jugendhilfe dazu bestellt ist, § 38 Abs. 5 Satz 1 JGG. Die Überwachungsfunktion schließt eine entsprechende Mitteilung an das Jugendgericht ein, wenn den Weisungen oder Auflagen „erheblich“ zuwidergehandelt wird. Der Deutsche Verein erachtet es als zweckmäßig, diese Mitteilungen zu standardisieren.²⁸

4. Das Kooperationsgebot der Jugendhilfe

Fallbezogene und fallübergreifende Kooperation wie auch das Arbeiten in Netzwerken sind für die Jugendhilfe im Strafverfahren obligatorisch. Für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gilt im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse das allgemeine Kooperationsgebot des § 81 SGB VIII, welches zur Vernetzung der verschiedenen Akteure auf struktureller Ebene verpflichtet. Notwendig sind entsprechende Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe steht zudem vor der Herausforderung, organisationsintern die verschiedenen Einrichtungen und (Spezial-)Dienste und ihre Kooperationsbeziehungen zu koordinieren, damit abgestimmte Verfahrensweisen zugunsten der Familien und jungen Menschen greifen können.

Die durch das KJSG erfolgte Neufassung von § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII konkretisiert im Rahmen einer Soll-Vorschrift die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen. Ebenfalls durch das KJSG wurde für die Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften mit § 37a JGG die Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien als Kann- (Abs. 1) bzw. Soll-Vorschrift (Abs. 2) normiert. Damit sind Rechtsgrundlagen für den zweck- und themengebundenen fallübergreifenden wie auch einzelfallbezogenen behördenübergreifenden Austausch gegeben.

Partner für die Jugendhilfe im Strafverfahren können Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichte, Schulen und Schulämter, Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, Justizvollzugsanstalten, freie Träger der Jugendhilfe, Rechtsanwaltskammern und sonstige Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger und die Bewährungshilfe sein. Auch die Arbeitsförderung (Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter oder Jugendberufsagentur), die Kinder- und Jugendpsychiatrien, öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, Familiengerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die örtlichen Ausländerbehörden kommen als Kooperationspartner in Betracht.

²⁸ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII, München 2021, S. 58.

4.1 Unmittelbarer, bilateraler Austausch

Sorgfältige konkrete Absprachen über die Arbeitsabläufe insbesondere zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht können dazu dienen, z.B. Verzögerungen zu vermeiden und die Möglichkeiten der Jugendhilfe besser zu nutzen. Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Änderungen Grund und Anlass bieten, diese Kooperationsform zu durchdenken, (weiter-)zu entwickeln oder auch wieder aufleben zu lassen und benennt beispielhaft folgende Konstellationen bilateraler Absprachennotwendigkeiten:

- Da sich die Aktenzeichen von Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft unterscheiden, erleichtert es der Jugendhilfe im Strafverfahren die Zuordnung, wenn sie das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen und den Namen des bearbeitenden Staatsanwalts/der Staatsanwältin mitgeteilt bekommt.
- Die Verlagerung auf das Vorverfahren führt zu neuen Abläufen für die Jugendstaatsanwaltschaft, was erörtert werden sollte. Ein Ziel der Jugendhilfe wäre, die frühe Information der Jugendstaatsanwaltschaft darüber zu erreichen, ob diese eine folgenlose Einstellung, Anklageerhebung oder eine Diversionsentscheidung in Betracht zieht. Der Deutsche Verein hält ergänzend dazu Regelungen, wonach eine Berichts-anforderung an das Jugendamt ergehen muss, sobald die Jugendstaatsanwaltschaft ein Aktenzeichen vergeben hat, für sinnvoll.
- Bezogen auf Absprachen mit dem Jugendgericht könnte die Jugendhilfe das Ziel verfolgen, während der Hauptverhandlung an der Seite des jungen Menschen sitzen zu dürfen.
- Die erheblichen Neuregelungen der notwendigen Verteidigung gemäß § 68 JGG könnten zu einer vermehrten Beteiligung von Pflichtverteidiger/innen führen. Aus heutiger Sicht ist abzuwarten, wie sich die Praxis der Verteidigung entwickeln. Dennoch regt der Deutsche Verein die Jugendhilfe im Strafverfahren an, vor Ort den Kontakt mit der Anwaltschaft aufzunehmen und diese über ihre Aufgaben und Möglichkeiten zu informieren.

Das Wissen um die Unterschiedlichkeit von Rahmenbedingungen, Arbeitsaufträgen und Rollen der Akteure im Strafverfahren ist Grundvoraussetzung für gelingende Kooperationen in Jugendstrafverfahren. Darauf aufbauend braucht es wechselseitiges Vertrauen in die Kompetenz anderer Professionen genauso wie Transparenz in den sich überschneidenden Routinen. Um den Status quo guter Kooperationsbeziehungen personenunabhängig zu festigen, empfiehlt der Deutsche Verein den regelmäßigen sachbezogenen Austausch auf kommunaler Ebene. Dort sollten ebenso (schriftliche) Vereinbarungen zur Kommunikation und Kooperation im Einzelfall getroffen werden, zum Wohl der Jugendlichen wie auch zum Zweck der Qualitätsentwicklung.

4.2 Fallunabhängige Kooperation

Das Jugendamt soll gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen fallunabhängig kooperieren, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt und soweit die

Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes erforderlich ist. Diese Kooperation verfolgt unter Beachtung der fachlichen Aufgaben der Jugendhilfe übergeordnete Ziele wie z.B. den grundsätzlichen Informationsaustausch, Präventionsprojekte und -programme sowie die strukturelle Zusammenarbeit, generelle Abläufe der Kommunikation und Kooperation. Im Interesse der Familien und jungen Menschen sind primär diejenigen Ressourcen im kommunalen Wirkungskreis zu erschließen und nutzbar zu machen, die systematische und systemische Wirkungen entfalten können. Z.B. können in Jugendhilfeausschüssen, Kriminalpräventiven Räten und Runden Tischen gesellschaftspolitische Themen diskutiert, Zusammenhänge zwischen Sozialisationsbedingungen und Jugendkriminalität erläutert werden oder die (Weiter-)Entwicklung innovativer sowie passgenauer Angebote gefördert werden. Dabei ist grundsätzlich die Trägerpluralität und Institutionenvielfalt auch außerhalb sozialrechtlicher Leistungsbezüge zu nutzen – eine Aufgabe, die von den Fachkräften der Jugendhilfe angestoßen werden kann, letztverantwortlich allerdings auf Leitungsebene entschieden werden muss. Hierzu gehört auch die Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren in Gremien und spezifischen Projektarbeiten. Themenbezogen kann bspw. die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII genutzt werden, um das Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure auf kommunaler Ebene zu unterstützen.

4.3 Einzelfallbezogene Zusammenarbeit

Mit § 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wurde – klarstellend – die Kooperation im Einzelfall normiert. Intention des Gesetzgebers war, dass von der Möglichkeit der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit weniger „zurückhaltend Gebrauch“ gemacht werden soll.²⁹ Prinzipiell begrüßt der Deutsche Verein mit dem Ziel der Stärkung der Entwicklung des jungen Menschen eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit der betroffenen Stellen, damit die jugendhilferechtlichen Maßnahmen sowie justiziellen Reaktionen passgenau auf die Situation des jungen Menschen zugeschnitten³⁰ werden können. Er teilt hinsichtlich des Sozialdatenschutzes die Auffassung, dass es innerhalb der bestehenden klaren Grenzen ausreichend Spielraum für eine gelingende, enge Kooperation gibt.³¹ Datenschutzrechtliche Entscheidungen sind von der Fachkraft zu treffen,³² wobei der Maßstab nicht die Ermittlungsbedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden³³ sein darf. Die Eckpunkte der einzelfallbezogenen Kooperation sollten schriftlich festgehalten werden.³⁴ Die Praxis der Fallkonferenzen war und ist ausgesprochen heterogen.³⁵ Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII muss nicht in einer sog. Fallkonferenz³⁶ ge-

29 Vgl. BT-Drucks. 19/26107, S. 105.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Die Verantwortung für die notwendigen Kenntnisse der einschlägigen datenschutzrelevanten Normen der Fachkräfte liegt in der Trägerverantwortung, vgl. Meinunger, L.: Datenschutz als qualitatives Element der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2019, S. 102, 105.

33 BT-Drucks. 19/26107, S. 105.

34 KVJS: Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg, Positionspapier und Arbeitshilfe, 2022, S. 36.

35 Stellungnahme des Vorstands und der Geschäftsführung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Stand 4. August 2022, S. 1 https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2022/08/Positionspapier-Fallkonferenzen_final_SE.pdf (26. Juli 2023).

36 Dieser Begriff wird nicht im Gesetz, aber in der Gesetzesbegründung verwendet, vgl. ebd.

schehen, sondern es können auch andere Formen der Zusammenarbeit gewählt werden.

Bedeutsam ist, dass § 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII die einzelfallbezogene Zusammenarbeit unter den Vorbehalt der Förderlichkeit ihrer Aufgaben und Prüfung der fachlichen Geeignetheit stellt. Sie ist auch nach der Änderung von § 52 SGB VIII kein Standardverfahren, sondern nur in besonderen Einzelfällen anwendbar³⁷ und erfordert die Einwilligung des jungen Menschen. Wichtig sind eine hohe Transparenz und eine eindeutige Rollenklarheit, damit die jungen Menschen die spezifischen Aufgaben der Beteiligten unterscheiden können.³⁸ Der Deutsche Verein teilt die Auffassung,³⁹ dass das Jugendamt die Steuerungsverantwortung einer sog. Fallkonferenz innehaben sollte.

5. Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren

5.1 Bedeutung und Ausgestaltung organisatorischer Rahmenbedingungen

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß §§ 79 ff. SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die rechtmäßige Erfüllung der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren mit einem hohen fachlichen Standard garantiert werden kann. Dies kann auch bedeuten, dass Träger der freien Jugendhilfe mit der Umsetzung des § 52 SGB VIII betraut werden, vgl. §§ 3, 4, 76 SGB VIII.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren übernimmt die Begleitung, Beratung und Betreuung der jungen Menschen in unterschiedliche Organisationsformen. Als verbreitetste Organisationsform hat sich der spezialisierte Fachdienst innerhalb des Jugendamts etabliert.⁴⁰ In dessen Rahmen fungieren die handelnden Fachkräfte eigenständig und sind ausschließlich mit den Aufgabenstellungen des § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG befasst. Als mehrheitlich zweite Form folgt die Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren als teilspezialisierter Dienst des Allgemeinen Sozialdienstes ggf. mit themenbezogenen Schwerpunkten (z.B. Haftbegleitung) oder regionalem Zuschnitt. Das dritte Modell umfasst im Wesentlichen die Delegation der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII an einen Träger der freien Jugendhilfe. Hierzu werden regelhaft Kooperations- bzw. Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen geschlossen. Auch die Delegation von Teilaspekten und/oder Teilaufgaben ist möglich (z.B. Begleitung und Überwachung von Weisungen oder Sonderzuständigkeiten für Jugendliche mit Migrationshintergrund). Im Rahmen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen ist durch den örtlichen Träger der öffent-

37 Goldberg, B.: Fallkonferenzen aus der Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: Fritsch, K./ Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis, Godesberg 2023, S. 95, 102 f. https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2023/04/DVJJ_Fallkonferenzen_2023.pdf (25. Juli 2023).

38 Ebd., S. 113.

39 Sprecher*innenrat der BAG Jugendhilfe im Strafverfahren: Hinweise für die Durchführung von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen für Praktiker*innen der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: Fritsch, K./ Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis, S. 183, 188 f.

40 Das Jugendgerichtshilfeb@rometer, Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.): München 2011, S. 19, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf (26. Juli 2023).

lichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe gegenüber den Kooperationspartnern der Justiz Aussagen zu möglichen Leistungen der Jugendhilfe treffen können. Es gelten zugleich §§ 36 und 36a SGB VIII.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss durch die gewählte Organisationsform Rahmenbedingungen schaffen, die den fallbezogen handelnden Fachkräften die umfassende Erfüllung ihrer Aufgaben unter Gewährleistung der fachlichen Standards für die Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre spezifischen Anforderungen sicherstellen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich die Fachkräfte für die Erfüllung der Aufgaben eignen und das notwendige Fachwissen aufweisen, §§ 72, 72a SGB VIII.⁴¹

Die Beschreibung organisationaler Rahmenbedingungen umfasst dabei mehr als die Interpretation klassischer Kernaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren. Aufgrund der hohen Priorität muss die durchgehende Erreichbarkeit einer spezialisierten Fachkraft 365 Tage im Jahr auch außerhalb normaler Dienstzeiten und die zeitnahe Betreuungsbereitschaft sichergestellt sein. Insofern sind Ausführungen zu Bereitschaftsdiensten außerhalb gängiger Arbeitszeiten und im Falle von Krisenintervention⁴² wie auch bei der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation notwendig. Die Organisationsform und die ihr zugrundeliegenden Konzepte sollten regelmäßig überprüft und ggf. an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Letzter Anlass hierzu war das Inkrafttreten des KJSG.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung bedienen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Instruments der Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII. In diesem Zusammenhang sind auch die für die Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Befriedigung des tatsächlichen Bedarfs zu beplanen, sodass ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet ist, welches zugleich einen Zugriff auf niedrigschwellige ambulante Hilfen zulässt, vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB VIII. Überdies muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. landkreis- bzw. städteübergreifende Sonderzuständigkeiten abstimmen, die eine regelhafte Teilnahme der fallverantwortlichen Jugendhilfe am Haftprüfungsort zulassen.

5.2 Personelle Ausstattung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine dem Bedarf entsprechende personelle Ausstattung zu sorgen, § 79 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Im Zuge der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ist sicherzustellen, dass auch die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII entsprechend umgesetzt werden kann. Dabei orientieren sie sich an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden.

Um den Mitwirkungsauftrag in Jugendstrafverfahren qualitativ hochwertig erfüllen zu können, ist es unerlässlich, Standards für die eigenen Arbeitsprozesse und -abläufe für die Fachkräfte der Jugendhilfe zu beschreiben. Hierzu gehören bspw.

⁴¹ S. auch Art. 20 Abs. 4 RL (EU) 2016/800.

⁴² Z.B. im Kontext der Unterrichtung an Eltern statt gemäß § 67a Abs. 3 und 4 JGG oder von Entscheidungen gemäß §§ 71, 72, 72a JGG.

auch Standardisierungen der in Jugendstrafverfahren üblichen Berichte und Stellungnahmen genauso wie eine verbindliche Teilnahme an Hauptverhandlungen. Der Deutsche Verein erachtet die sich durch die Reformen von § 52 SGB VIII und der korrespondierenden Regelungen im JGG ergebenden neuen Aufgaben als Anlass, eine Überprüfung und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die Arbeitsprozesse der Jugendhilfe im Strafverfahren standardisiert erfasst werden sollten, um sie hinsichtlich der erforderlichen Ressourcen bewerten zu können. Dies sollte idealerweise in einem Gesamtprozess zur bedarfsgerechten Personalausstattung, vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII, münden. Diese ist in einem gesamtplanerischen Prozess zwischen Grundausstattung, Qualitätsentwicklung, Jugendhilfeplanung und struktureller Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen einzubetten, vgl. §§ 79–81 SGB VIII. Der Deutsche Verein gibt zu bedenken, dass die Bepflanzung bei Herauslösung einzelner Schritte der Organisationseinheiten ohne entsprechendes Gesamtkonzept wenig erfolgversprechend zu sein scheint, da organisierte Abläufe grundsätzlich Wechselwirkungen erzeugen und gerade durch Austauschbeziehungen funktionieren.⁴³

5.3 Räumliche und technische Ausstattung

Auch die räumliche und technische Ausstattung muss seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet werden, vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII. Neue Arbeitsformen führen teilweise zur ressourcenschonenden Umgestaltung der Bürokonzeption hin zu offenen Raumkonzepten, Großraumbüros und mobilem Arbeiten. Notwendig für die Arbeit der Jugendhilfe sind insbesondere Besprechungsräume als vertrauensvolle Orte, in denen sicher und im Vier-Augen-Prinzip kommuniziert werden kann. Telefonate in Großraumbüros sind aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich. Im Kontext der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist zum einen auf die bauliche Barrierefreiheit und niedrigschwellige Erreichbarkeit und andererseits darauf zu achten, dass Informationen im Sinne der Barrierefreiheit verständlich, wahrnehmbar und nachvollziehbar gestaltet werden. Dies muss die entsprechende Gestaltung von bspw. Dokumentationsvorlagen beinhalten.

Zu fragen ist daneben, was zu einer zeitgemäßen digitalen Ausstattung gehört. Die Träger stehen dabei vor der Herausforderung des digitalen Wandels, in dem die Sozialen Medien die Kommunikationsformen insbesondere von jungen Menschen sehr verändert haben. Der Deutsche Verein empfiehlt, adäquate Wege zu finden, die möglichst niedrigschwellige Zugänge zu den jungen Menschen und Kommunikation mit ihnen ermöglichen. In diesem Kontext bietet sich bspw. die Nutzung von Messengerdiensten an, sofern sie dem Datenschutz entsprechen und genutzt werden.

⁴³ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt in Kooperation mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – § 52 SGB VIII, München 2020, https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuell_peb-handbuch_mitwirkung_in_verfahren_nach_dem_jgg_-_ss52_sgb_viii-.pdf (26. Juli 2023).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend